

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen, einschließlich Folgeaufträge, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen gemäß den nachfolgend genannten Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2. Die MegAuto KG, nachfolgend: Der Lieferant, widerspricht ausdrücklich allen von ihren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers. Spätestens mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erkennt der Käufer die Bedingungen des Lieferanten an.

1.3. Gesonderte Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen.

2. Angebote, Bestellungen

2.1. Sämtliche publizierte Produktangaben, eigene Preislisten, mündlich oder schriftlich dem Käufer erteilte Auskünfte zu Produkten und Preisen sind keine rechtsverbindlichen Angebote.

2.1. Angebote gelten, soweit im Angebot nicht anderes bestimmt, für einen Zeitraum von 4 Wochen. Der Zwischenverkauf angebotener Lagerbestände ist vorbehalten. Eine Lieferverpflichtung entsteht erst bei ausdrücklicher Angebotsbestätigung des Lieferanten.

2.2. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.

2.3. Sämtliche dem Käufer vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen vollständig einschließlich aller etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben.

2.4. Angaben des Lieferanten zu dessen Lieferungen und Leistungen in Publikationen und technischen Dokumentationen sind vom Käufer vor Übernahme und Anwendung generell auf Eignung entsprechend der Anwendung zu prüfen. Der Käufer ist angehalten sich anhand der Spezifikation über Verwendungsmöglichkeiten der Lieferungen und Leistungen zu informieren.

2.5. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Käufers auf deren Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Käufer die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung bei etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

2.6. Der Käufer garantiert, dass mit der Erteilung und Ausführung eines Auftrages keinerlei Schutzrechtsverletzungen durch beigelegte Produkte, durch Zeichnungen oder Muster des Käufers oder Dritter verbunden sind. Der Käufer führt auf eigenen Kosten etwaige Abwehrprozesse und ersetzt dem Lieferanten dadurch entstandene Aufwendungen.

2.7. Vor Abschluss eines Vertrages entstandene Dokumente, geführter Schriftverkehr jedweder Art sind unverbindlich. Sollten Dokumente oder Teile davon Bestandteil eines Vertrages werden, so sind beide Parteien verpflichtet dies schriftlich zu vereinbaren.

2.8. Warenmuster werden vom Lieferanten nach Aufwand berechnet. Sie können auch befristet überlassen oder je nach Wert kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

3. Auftrag

3.1. An den Lieferanten übermittelte Bestellungen des Käufers sind rechtlich bindend und verpflichten den Käufer zur Annahme der Leistungen und Lieferungen des Lieferanten. Aufträge gelten erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten als angenommen. In der Auftragsbestätigung beschreibt der Lieferant dem Käufer die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, welche somit Bestandteil des Vertrages sind. Der Käufer ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen.

3.2 Jahres- oder Abrufaufträge, die eine bestimmte Mengenangabe vorsehen, verpflichten den Käufer zur Abnahme der Gesamtmenge innerhalb des vereinbarten Zeitraums – ohne ausdrückliche Vereinbarung ist die vereinbarte Menge binnen Jahresfrist abzurufen. Vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Regelung ist jeder Abruf mit einer Lieferfrist von 4 Wochen auszuführen. Sollte der Käufer unverschuldet nicht in der Lage sein, die Menge fristgemäß abzurufen, hat er alle Aufwendungen zu tragen, die dem Lieferanten durch das Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages und auf den vollständigen Abruf entstanden sind, insbesondere nicht amortisierte Entwicklungskosten, Maschinen- und Werkzeuganschaffungs- oder -amortisationskosten, Materialkosten für bereits angeschafftes und nicht anderweitig vom Lieferanten verwendbares Material. Der Käufer hat das Vorliegen von Umständen, die sein Verschulden ausschließen zu beweisen.

4. Lieferzeit und -Umfang

4.1. Lieferzeiten beginnen mit der restlosen technischen und kaufmännischen Klärung und enden mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt des Weiteren die Einhaltung der Verpflichtungen des Käufers, insbesondere etwaiger Zahlungsverpflichtungen, voraus.

4.2. Seitens des Käufers geforderte Änderungen lassen die Lieferzeit erneut mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung beginnen.

4.3. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge von höherer Gewalt und ähnlichen, von ihm nicht zu vertretenden und nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe etc. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung.

4.4. Der Lieferant haftet in Fällen der Nichteinhaltung des Liefervertrages oder verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Frist, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4.5. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, angemessenen Frist bleibt davon unberührt.

4.6. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, der Käufer kann Teillieferungen oder Teilleistungen nicht zurückweisen.

5. Lieferort, Gefahrübergang

5.1. Lieferungen erfolgen ab Auslieferungslager des Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Die Wahl der Versandart erfolgt, sofern durch den Käufer nicht anders verlangt, nach billigem Ermessen durch den Lieferanten.

5.2. Bei Lieferung geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe der Lieferungen und Leistungen an den Käufer, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unseres Werks oder Lagers auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug des Käufers geht die Gefahr bei Versandbereitschaft über und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt. Transportschäden aller Art können auf Verlangen des Käufers, unter Berechnung der verauslagten Beträge, zusätzlich abgeschlossen werden.

6. Preise

6.1. Alle in Auftragsbestätigung genannten Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Inbetriebnahme, Montage, Einrichtung o.ä. Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zahlung

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ohne Abzug und spesenfrei in EURO zahlbar. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorganges hat der Käufer zu tragen.

7.2. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7.3. Die Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig belegten Forderungen des Käufers gegen den Lieferanten zulässig.

7.4. Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Lasten des Käufers.

8. Haftung für Sachmängel

8.1. Der Käufer prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel.

Offensichtliche Mängel sind Innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung.

8.2. Mängel, die dem Lieferanten an den von ihm gelieferten Produkten innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 15 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert der Lieferant nach eigenem Ermessen nach oder liefert Ersatz, wozu er auch nach wiederholter erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist. Dem Lieferanten ist hierzu angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

8.3. Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so hat der Käufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

8.4. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Käufer mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist.

8.5. Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, wird vom Lieferanten nicht übernommen. Ansprüche bei vorzeitiger Zerstörung sind ausgeschlossen.

8.6. Für Lieferungen und Leistungen, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Käufers angefertigt worden sind, übernimmt der Lieferant nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

8.7. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind.

8.8. Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

8.9. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Käufer berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

9. Haftung

9.1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferanten, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

9.2. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder bei der es sich um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9.3. Stellt der Käufer seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses beim Lieferanten nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.

9.4. Beratungen des Käufers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

9.5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Gelieferte Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: Vorbehaltsprodukt) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die der Lieferant aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer besitzt oder erwirbt, Eigentum des Lieferanten. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf weder eine Pfändung, noch eine Sicherungsübereignung oder eine Abtretung der Forderung von Seiten des Käufers ohne Zustimmung des Lieferanten vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

10.2. Wird das Vorbehaltsprodukt durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferanten. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des Vorbehaltsproduktes mit nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten erwirbt dieser Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von ihm gelieferten und der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt die neue Sache für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10.3. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsprodukt im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf dieser neuen Vorbehaltsprodukte schon jetzt in Höhe des Wertes an den Lieferanten ab, der dem Wertanteil der Vorbehaltsprodukte an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukte zu den von anderer Seite eingebrachten Produkten entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Anteils an den Lieferanten ab, der dem Wert der Vorbehaltsprodukte an der gesamten Lieferung entspricht.

10.4. Der Käufer tritt auch die Forderungen an den Lieferanten zur Sicherung ab, die durch Verbindung des Vorbehaltsproduktes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.5. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. Der Lieferant hat davon unabhängig das Recht, die Forderungen selber einzuziehen, wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, insbesondere bei Zahlungsverzug. Auf Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Verlangen auf Herausgabe ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich als Rücktritt bezeichnet wird.

10.6. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11. Lieferantenerklärung für Waren zum Präferenzursprung

11.1. Der Lieferant ist nicht zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO (EG) Nr. 1207/2001 verpflichtet. Sollten auf Wunsch des Käufers entsprechende Erklärungen angefordert und erteilt werden, ist eine Garantieverantwortung damit nicht verbunden.

12. Gerichtsstand

12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Kaufrecht). Die Vertragssprache ist deutsch.

12.2. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, der zuständige Gerichtsort des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Allgemeinklausel

Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Paragraphen. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Putzbrunn / Dresden, den 28. Juli 2010